Schriften zum Strafrecht

Heft 88

Der unerreichbare Zeuge im Strafverfahren

Die Unerreichbarkeit des Zeugen gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung.

Geschichtliche Untersuchung und aktuelle Problemstellung einschließlich der V-Mann-Problematik

Von

Paul Hoffmann



Duncker & Humblot · Berlin

PAUL HOFFMANN

Der unerreichbare Zeuge im Strafverfahren

Schriften zum Strafrecht Heft 88

Der unerreichbare Zeuge im Strafverfahren

Die Unerreichbarkeit des Zeugen gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung.

Geschichtliche Untersuchung und aktuelle Problemstellung einschließlich der V-Mann-Problematik

Von Paul Hoffmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Hoffmann, Paul:

Der unerreichbare Zeuge im Strafverfahren: die Unerreichbarkeit des Zeugen gemäss § 244 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozessordnung; geschichtliche Untersuchung und aktuelle Problemstellung einschliesslich der V-Mann-Problematik / von Paul Hoffmann. — Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zum Strafrecht; H. 88) Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-07073-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fremddatenübernahme: Hagedornsatz, Berlin 46
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0558-9126 ISBN 3-428-07073-9

Vorwort

Die Arbeit wurde im Dezember 1986 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen als Dissertation angenommen. Neuere Rechtsprechung und Literatur wurde bis zur Drucklegung berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Manfred Maiwald, der das Thema anregte und die Fertigstellung der Arbeit durch kritische Durchsicht des Manuskripts und mit vielfältigen eigenen Anregungen begleitete, ohne dem Verfasser den notwendigen Freiraum bei der Beschäftigung mit diesem Problemkreis zu nehmen.

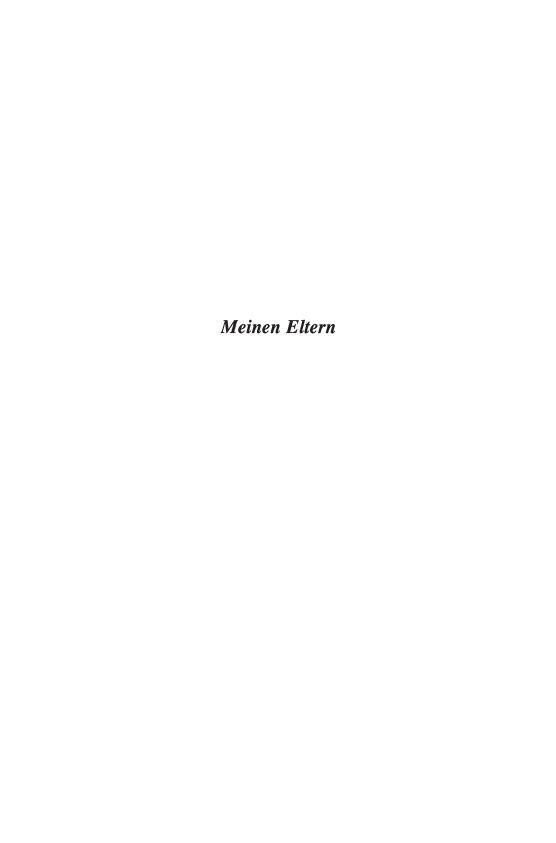
Mein Dank gilt auch Prof. Dr. Fritz Loos, der dankenswerterweise die Zweitkorrektur der Arbeit übernahm und wertvolle Anregungen gab.

Nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank meinen Eltern und meiner Ehefrau für die in jeglicher Hinsicht geleistete Unterstützung.

Schließlich bin ich dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zum Strafrecht zu Dank verpflichtet.

Rheda-Wiedenbrück, im März 1990

Paul Hoffmann



Einleitu	ng	17
	1. Teil	
	Begriffsbestimmung	
1. Absch	nnitt: Der Begriff des Beweisantrags	19
I.	Problemstellung	19
II.	Die Begriffsdefinition des Beweisantrags und ihre einzelnen Komponenten	20
	1. Die Definition	20
	2. Die Komponenten des Beweisantrags	20
	a) Die Behauptung bestimmter Beweistatsachen	21
	b) Die Benennung bestimmter Beweismittel	22
	aa) Zeugenbeweis	23
	bb) Urkundenbeweis	25
2. Absch	anitt: Das Verhältnis von Beweisantragsrecht und Aufklärungspflicht	27
	2. Teil	
	Die historische Entwicklung der gesetzlichen Regelung	
I. Absch	nnitt: Von der Constitutio Criminalis Carolina bis zur Reichsstrafprozeßordnung	29
I.	Die Constitutio Criminalis Carolina (CCC)	29
II.	Die Zeit der Hexenverfolgung – Cautio Criminalis	31
III.	Die preußische Kriminalordnung von 1805	33
IV.	Die vorbildliche Entwicklung im französischen Strafverfahrensrecht	34
V.	Die Reform des Strafverfahrens in den deutschen Staaten	36
VI.	Die Regelungen über das Beweisantragsrecht und die Ablehnbarkeit von Beweisanträgen in der deutschen Partikulargesetzgebung vor Erlaß der RStPO 1877	37
	1. Hessen-Nassau	37

	2.	kurnessen	38			
	3.	Bayern	39			
	4.	Preußen	40			
	5.	Württemberg, Braunschweig, Sachsen, Hannover, Baden	42			
	6.	Zusammenfassung	44			
VII. Die gesetzliche Regelung in der Reichsstrafprozeßordnung 1877 un Entstehungsgeschichte						
	1.	Die gesetzliche Regelung	44			
	2.	Die Entstehungsgeschichte	46			
		a) Die Initiative des Gesetzgebers	46			
		Der erste Entwurf (EI)	46			
		c) Der zweite und dritte Entwurf (E II u. E III)	47			
		Die Überarbeitung durch die Reichsjustizkommission	49			
VIII.	Zu	mmenfassung und Schlußfolgerungen	51			
		Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts und die Entwicklung des Ab- lehnungsgrundes der Unerreichbarkeit des Beweismittels in Gesetz, Rechtsprechung und Literatur	54			
I.	Die	Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6.1932	54			
	1.	Gesetzgeberische Initiativen				
		Jesetzgebensene minativen	54			
			54 54			
		a) Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895				
		Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919	54			
	2.	Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6.1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht	54 55			
		Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6. 1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe	54 55 56			
		Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6.1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe Die Arbeit des Reichsgerichts	54 55 56			
		Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6.1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe Die Arbeit des Reichsgerichts aa) Die Entwicklung der Ablehnungsgründe	54 55 56 59			
		Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6. 1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe Die Arbeit des Reichsgerichts aa) Die Entwicklung der Ablehnungsgründe bb) Die Anfänge der Aufklärungsrüge	54 55 56 59			
II.	2.	Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6. 1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe Die Arbeit des Reichsgerichts aa) Die Entwicklung der Ablehnungsgründe bb) Die Anfänge der Aufklärungsrüge Der Einfluß der älteren Literatur Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten bis zum Ende	54 55 56 59 59			
п.	2.	Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6. 1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe Die Arbeit des Reichsgerichts aa) Die Entwicklung der Ablehnungsgründe bb) Die Anfänge der Aufklärungsrüge DO Der Einfluß der älteren Literatur Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten bis zum Ende	54 55 56 59 59 62 63			
II.	2.	Die Entwicklung bis zum Entwurf 1895 Die Entwicklung bis zum Entwurf 1919 Die Entwicklung bis zur Notverordnung vom 14.6.1932 Die Ausgestaltung des Beweisantragsrechts durch das Reichsgericht und die ältere Literatur — Die Entwicklung der Ablehnungsgründe Die Arbeit des Reichsgerichts aa) Die Entwicklung der Ablehnungsgründe bb) Die Anfänge der Aufklärungsrüge Der Einfluß der älteren Literatur Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten bis zum Ende Weltkrieges Gesetzgeberische Initiativen Die Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 31.	54 55 56 59 62 63			

	Inhaltsverzeichnis	11
	c) Die Maßnahmenverordnung vom 1. September 1939 und die Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942	68
	2. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zum Abbau des Beweisantragsrechts durch das nationalsozialistische Regime	69
	a) Der Einfluß des § 24 der Maßnahmenverordnung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts	69
	b) Die Weiterentwicklung der Aufklärungsrüge durch das Reichsgericht	70
	Die Rolle der Literatur beim Abbau des Beweisantragsrechts in der NS-Zeit	70
III.	Die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung speziell des Ablehnungsgrundes der Unerreichbarkeit bis zum Ende des 2. Weltkrieges in Rechtspre-	
	chung und Literatur	72
	1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	72
	2. Die Behandlung in der älteren Literatur	75
IV.	Die gesetzliche Regelung durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950	76
V.	Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	77
	3. Teil	
	Die Unerreichbarkeit des Beweismittels nach gegenwärtigem Recht	
I. Absc	anitt: Die Einordnung des Ablehnungsgrundes der Unerreichbarkeit in das Nor-	
	mengefüge der Strafprozeßordnung	81
I.	Einordnung in § 244	81
II.	Zusammenhang zwischen § 244 Abs. 3 Satz 2 5. Alt. und den §§ 223 und 251	83
2. Absc	nnitt: Grundsätzliche Voraussetzungen der Ablehnung eines Beweisantrags wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels	87
I.	Vorliegen eines Beweisantrags	87
	Der Unterschied zwischen Amtsaufklärungspflicht und Beweisantragsrecht	87
	a) Theorie der Identität von Amtsaufklärungspflicht und Beweisantragsrecht	88
	b) Stellungnahme	88
II.	Die allgemeinen Gründe der Unerreichbarkeit – Versuch einer dogmatischen Differenzierung	92
	1. Die bisherige Einteilung in tatsächliche und rechtliche Unerreichbar- keit	92

	2.	Eigener Ansatz - Objektive und subjektive Unerreichbarkeit	95						
3. Absch	nitt	: Die Unerreichbarkeit des Zeugen	97						
I.	Der Zeuge als dominierendes Beweismittel in der Praxis								
II.	Vo	rprüfung durch das Gericht	97						
	1. Stellung eines Beweisantrags								
	2. Das Nichtvorliegen anderer Ablehnungsgründe								
III.	Die	Fälle der objektiven Unerreichbarkeit des Zeugen	99						
	1.	In der Person des Zeugen liegende und von ihm selbst nicht zu beseitigende Hindernisse	99						
		a) Tod, Verschollenheit, Geisteskrankheit, § 251 Abs. 1 Nr. 1 1. u. 2. Variante	99						
		b) Krankheit und Gebrechlichkeit für längere oder ungewisse Zeit aa) Unmöglichkeit des Erscheinens wegen Krankheit oder	100						
		Gebrechlichkeitbb) Die ungewisse Dauer	100						
		c) Die Unerreichbarkeit bei Möglichkeit der kommissarischen Verneh-	102						
		mung	102						
	2.	Andere nicht zu beseitigende Hindernisse, die dem Erscheinen des Zeugen bei bekanntem Aufenthalt entgegenstehen, §§ 251 Abs. 1 Nr. 2, 223							
		Abs. 1	103						
		a) Inländische Zeugen	104						
		aa) Unerreichbarkeit bei Berufung des Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht	104						
		bb) Die Unerreichbarkeit bei Verweigerung der Aussagegenehmi-							
		gung	106						
		erzwingen	107						
		b) Im Ausland befindliche Zeugen	107						
		aa) Allgemeine Voraussetzung der Ablehnung wegen Unerreichbarkeit	107						
		bb) Die Unerreichbarkeit bei Aufenthalt des Zeugen in Vertrags- staaten des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens	109						
		(a) Ladung zur Hauptverhandlung	109						
		(b) Entbehrlichkeit der Ladung	111						
		(c) Die Ausgestaltung der Ladung nach dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen	112						
		(aa) Die Unzulässigkeit von Zwangsandrohungen -							
		Art. 8 EuRHiÜbK	112						
		FuRHillihk	113						

			zu erscheinen - Art. 10 EuRHiUbk	113
			(dd) Die Überstellung eines Häftlings als Zeuge gem. Art. 11 EuRHiÜbk	115
			(ee) Der Hinweis auf das freie Geleit gem. Art. 12 Abs. 1 und 3 EuRHiÜbK	116
		cc)	Die Unerreichbarkeit bei bekanntem Aufenthalt des Zeugen im sonstigen Ausland im Rechtshilfeverkehr auf vertraglicher	
			und vertragsloser Ebene	118
			(a) Zustellung einer Ladung	118
			(b) Die Zusicherung freien Geleits	120
	c)	Zeug	gen aus der DDR	123
		aa)	Die Auswirkungen des Grundlagenvertrages	123
		bb)	Unerreichbarkeit bei Ablehnung der Weiterleitung des Rechtshilfeersuchens durch Behörden der Bundesrepublik	124
		cc)	Unerreichbarkeit des Zeugen bei der Gefahr rechtsstaatlicher	
			Verfolgung	126
3.			andlung des Beweisantrags bei "vorübergehender" Unerreich-	
	bar	keit o	les Zeugen, dessen Aufenthalt bekannt ist	127
	a)	Die	von der Rechtsprechung zugrunde gelegte Zeitspanne	127
	b)	Einr	äumung eines Ermessensspielraums	128
		aa)	Das Kriterium der Schwere des Tatvorwurfs	129
		bb)	Die Bedeutung des Beweismittels	129
		cc)	Die Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes	130
	c)		Notwendigkeit einer Begrenzung der "vorübergehenden" Uner-	
		reich	ıbarkeit	131
1.	Die	Une	rreichbarkeit des behördlich geheimgehaltenen V-Mannes	132
	a)	Prob	elemstellung	132
	b)	Der	Begriff des V-Mannes, seine Einsatzgebiete und sein Vor-	
		gehe		133
		aa)	Der Begriff des V-Mannes	133
		bb)	Die Einsatzgebiete des V-Mannes	135
		cc)	Das Vorgehen des V-Mannes	136
	c)		nussetzungen für die Unerreichbarkeit des behördlich geheim- ultenen V-Mannes	137
		aa)	Zulässigkeit und rechtliche Grundlagen der Abschottung des	
			V-Mannes durch die Behörden	137
			(a) Die Verweigerung der Aussagegenehmigung	137
			(b) Die Rechtsgrundlage für die Nichtbekanntgabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des V-	
			Mannes	138
			(c) Die Weigerungsgründe des 8 96	140

		(d) Weitere Weigerungsgründe – Gefährdung des Zeugen und Vertraulichkeitszusage	141
		(e) Die Entscheidungskompetenz bei der Auskunftsverweigerung	143
		(f) Der Zeitpunkt der Entscheidung der obersten Dienstbe-	
		hörde (g) Anforderungen an die Begründung der Sperrerklärung	145
		der obersten Dienstbehörde	146
	bb)	Der Rechtsweg gegen die Sperrerklärung	147 148
		(a) Der Verwaltungsrechtsweg	149
		(b) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten	149
	00)	Die Behandlung des Beweisantrags bei rechtswidriger Verwei-	147
	cc)	gerung der Auskunft über die Identität des V-Mannes	151
		(a) Die Gründe der Rechtswidrigkeit	151
		(b) Die Reaktionen des erkennenden Gerichts	152
		(aa) Die Erhebung von Gegenvorstellungen	152
		(bb) Abwarten des Justizverwaltungsverfahrens	152
		(cc) Beschlagnahme der Akten	153
		(c) Die Behandlung des Beweisantrags	155
	dd)	Die Behandlung des Beweisantrags bei rechtmäßiger Sperr-	
		erklärung	157
i)		Rechtsfolge der Unerreichbarkeit des behördlich geheimgenen V-Mannes aus der Sicht der Rechtsprechung	158
	aa)	Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26.5.1981	162
	bb)	Die vorläufige Bewertung des Beschlusses	165
	cc)	Der Beschluß des großen Senats für Strafsachen vom 17.10.1983	167
	dd)	Analyse der Entscheidung des Großen Senats	169
	ee)	Die Auswirkungen des Beschlusses des Großen Senats auf die neuere Rechtsprechung	173
		(a) Die Entscheidungen des 5. Strafsenats vom 20.12.1983	175
		und 16. 4. 1985	173
		(b) Das Urteil des 3. Strafsenats vom 14.11.84	174
		(c) Das Urteil des 2. Strafsenats vom 5.12.1984	177
		(d) Das Urteil des 5. Strafsenats vom 16.4.1985	178
		(e) Der Beschluß des 5. Strafsenats vom 21.3.1989	179
		(j) Das Urteil des 2. Strafsenats vom 31.3.1989	179
;)	Die	Notwendigkeit einer Kurskorrektur der Rechtsprechung	182
	aa)	Die heute noch zu lösenden Probleme	182
	bb)	Die "Fernwirkung" des Lösungsansatzes des Großen Senats	183
		(a) Verbot des Ausschlusses der Verteidigung bei der polizei-	
		lichen Vernehmung	183

				(b)	Die Pi	flicht zur Namensnennung des V-Mannes gem. § 68	
						er polizeilichen Vernehmung	185
				. ,		Konsequenz der gefundenen Lösung	187
			cc)			gsansätze der Literatur und ihre Berechtigung	188
				(a)		oß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens	188
					(aa)	Die Zweifelhaftigkeit des § 261 als taugliches	100
					(bb)	Regulativ Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG	189 194
						Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 d der Men-	1)7
					(00)	schenrechtskonvention (MRK)	196
				(b)	Recht	smißbrauch wegen widersprüchlichen Verhaltens	198
			dd)	Mod	difikati	on des gefundenen Ergebnisses	199
				(a)		nrdung des V-Mannes durch den Angeklagten oder	
						Hintermänner	199
				(b)		mmung des Angeklagten zur Verwertung der V- 1-Angaben	200
		Ð	Cabl	Oh.a			
		1)	Scni	ивое	ігаспіи	ing	202
IV.	Die	e Fä	lle de	r sub	jektive	en Unerreichbarkeit des Zeugen	203
	1.	Un	erreic	hbar	keit d	es Zeugen wegen nicht zu ermittelnden Auf-	
		ent	halts				203
		a)				echtsprechung zu stellenden Anforderungen an die mühungen des Gerichts	204
		b)		_	•	eit einer Durchbrechung des Beweisantizipations-	
		U)			_	ent einer Burchbrechung des beweisandzipations-	208
		c)				er Tat" als unzulässiges Abwägungskriterium	210
						z der gefundenen Lösung	210
	_				•	· ·	
	2.	Un	erreic	hbar	keit de	es Zeugen wegen Unzumutbarkeit des Erscheinens	213
V.	Die	e Ar	ıforde	rung	en an d	die Begründung der Ablehnung des Beweisantrags	214
Ergebni	s de	r Ur	itersu	chung	3		218
Literatu	rver	zeic	hnis				222

Einleitung

In neuerer Zeit hatte sich der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz in zahlreichen Entscheidungen mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Beweisantrages wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels zu beschäftigen. Nach Ansicht des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof Herdegen (geäußert in NStZ 1984, 97ff., 99) hat dieser Ablehnungsgrund "in den letzten Jahren eine Aktualisierung erfahren, die es rechtfertigt, ihn an die Spitze der Erörterung der in der Praxis wichtigsten Ablehnungsgründe zu stellen".

Vorrangiges Ziel dieser Arbeit ist es nicht, eine grundsätzliche Untersuchung über den Beweisantrag vorzulegen, sondern speziell den Ablehnungsgrund der Unerreichbarkeit des Beweismittels zu durchleuchten. Da aber die Entwicklung der Ablehnungsgründe eng verknüpft ist mit der Entwicklung des Beweisantragsrechts, kann sich die vorliegende Untersuchung nicht losgelöst allein mit dem Ablehnungsgrund der Unerreichbarkeit beschäftigen, da sie gleichsam in die übergeordnete Problematik des Beweisantragsrechts eingebettet ist.

Da die heutige Regelung in § 244 Abs. 3 StPO das Ergebnis einer über 100jährigen Auseinandersetzung ist, ja die geschichtlichen Wurzeln noch weiter zurückgreifen, soll ein Schwerpunkt der Arbeit in der Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung des Beweisantragsrechts im allgemeinen und des Ablehnungsgrundes der Unerreichbarkeit des Beweismittels im besonderen liegen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt wegen seiner besonderen Tragweite und Aktualität in der Beschäftigung mit den Aspekten der Unerreichbarkeit des Beweismittels aufgrund behördlichen Verhaltens (V-Mann Problematik).

1. Teil

Begriffsbestimmung

1. Abschnitt

Der Begriff des Beweisantrags

I. Problemstellung

Der Angeklagte beantragte in der Hauptverhandlung "zwei ihm dem Namen nach unbekannte Zeugen zu vernehmen, nämlich einen etwa dreißigjährigen, kinderlos verheirateten Arbeiter zu K. mit blondem Vollbart, welchem an einem Fuß die Zehen fehlten, und einem etwa achtzehn Jahre alten Ochsenjungen im Gasthof [Zur halben Meile] bei H."1. Würde heute ein Gericht mit einem solchen Antrag konfrontiert, stünde das Gericht zunächst vor der Frage, ob es sich dabei überhaupt um einen Beweisantrag im Sinne des § 244 Abs. 32 handelte, denn nur in diesem Fall bedürfte es gem. § 244 Abs. 6 zur Ablehnung eines Gerichtsbeschlusses, und der Antrag wäre nur aus den in § 244 Abs. 3 genannten Gründen ablehnbar, beispielsweise wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels, da die Auffassung denkbar wäre, die Zeugen seien anhand der gemachten Angaben nicht zu ermitteln und daher unerreichbar. Handelte es sich dagegen um einen bloßen sogenannten Beweisermittlungsantrag³, bedürfte er keiner förmlichen Bescheidung⁴, sondern das Gericht hätte allenfalls zu erwägen, ob die Amtsaufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 es geböte, über diese Zeugen Nachforschungen anzustellen. Nur im ersteren Fall wäre der Problemkreis dieser Untersuchung tangiert, im Fall der Annahme eines Beweisermittlungsantrages dagegen nicht. Schon dieses Beispiel aus der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts zeigt, wie notwendig zu Beginn dieser Untersuchung eine Klärung des Begriffs

¹ RG Urt. v. 2. Juli 1886 Rep. 1611/86, zitiert nach RG GA 38 (1891) 60, 61 Fn. 1).

² Paragraphen ohne nähere Angabe sind solche der StPO i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074).

³ Darunter ist ein Antrag zu verstehen, mit dem der Antragsteller zwar vom Gericht eine Beweiserhebung begehrt, in dem aber das Beweismittel oder die Beweistatsache nicht genügend bestimmt ist. Vgl. Bergmann, Beweisanregung, a. a. O., S. 6. Diese Bezeichnung ist treffend, da ein solcher Antrag nicht unmittelbar die Erhebung des Beweises, sondern zunächst die Ermittlung von Beweistatsachen oder Beweismitteln erstrebt. Vgl. dazu auch Alsberg/Nüse/Meyer, Beweisantrag, a. a. O. S. 75 ff. m. w. N.

⁴ So nach feststehender Rspr. und h. M. vgl. BGHSt 6, 128, 129; MDR 80, 987; NStZ 1982, 296, 297; Düsseldorf VRS 64, 216, 219; Dahs, Handbuch, a.a.O., Rn. 577; Sarstedt/Hamm, Revision, a.a.O. Rn. 277; a.A. Schulz, GA 1981, 301 ff.; Bergmann MDR 1976, 888, 892.